SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETSES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZTBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IV. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERODNUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.74 + 6.3.75 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 FÜR DAS GEBIET LUNAU BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
I. FESTSETZUNGEN			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINES WOHNGEBIET	WR	9(1)1a	3
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHTGRENZE	I	9(1)1a	16(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,2	9(1)1a	16(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,3	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	
BAUGRENZEN		9(1)1b	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVEHRSFLÄCHE		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE	P	9(1)3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		9(1)3	
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)8	
SPIELPLATZ		9(1)5+7	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		9(1)15+16	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE		9(1)12	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(5)	
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, PUMPSTATION		9(1)5+7	
II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAME	A-STRASSE		
HAUSNUMMERN	2		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	—o—/—		
FURSTÜCKSBEZEICHNUNG	73/52		
HÖHENLINIEN	20		
VORGESCHLAGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
KÜNFTIGFORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	—×—/—		
SICHTDREIECK			

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VON 10.8.1976

MASZSTAB 1:1000
KREIS OSTHOLSTEIN
GEMARKUNG GRÖMITZ
FLUR 5

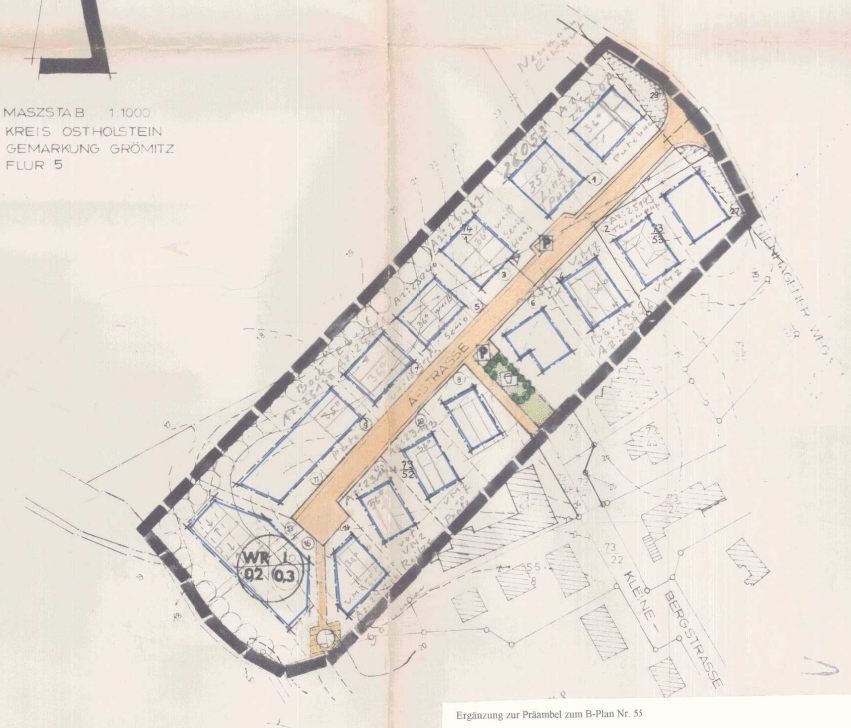

ÜBERSICHTSPLAN M 1:

STRASSENPROFILE M 1:100

A-STRASSE

A - A

1,50 | 5,50 | 1,50

8,50

GEHWEG

3,20

TEIL B: TEXT

1. NACH § 1(5) UND 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. NACH § 17(5) BAUNVO KANN IN AUSNUTZUNG DER HANGLAGE AN DER ZUM HANG GELEGENEN SEITE DIE GESCHOSSZAHL UM EIN VOLLGESCHOSS ERHÖHT WERDEN WENN DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
3. NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO. ZULÄSSIG SIND.
4. NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
   1. DACHNEIGUNG: 30–36°
   2. SATTELDACH ODER WALMDACH
   3. DREMPEL BIS 0,50 M ZULÄSSIG
   4. VERBLENDBAU GRUPPE I (NR. 27, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 13)
      PUTZBAU GRUPPE II (NR. 29, 1, 3, 5, 7, 9, 11)
5. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERSTELLEN UND MÜSSEN DER DACHFORM DER WOHNGEBÄUDE ANGEPASST SEIN, AUSSER UNTERGEORDNETE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN.
6. DIE BEPFLANZUNGSHÖHE AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN (SICHTDREIECKE) DARF NICHT MEHR ALS 0,70 M BETRAGEN.

FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND HEIMISCHE HÖLZER ZU VERWENDEN.

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VON 10.8.1976

Drittausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 55 – GEMEINDE GRÖMITZ

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 28.10.1974 BIS 3.12.1974 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 15.10.74 BIS 15.11.74 MIT DER BEGRÜNDUNG NACH § 3 ABS. 2 BBAUG IN DER ZEIT VON 8 BIS 12 UND 14 BIS 16 UHR, AN DEN SONNABENDEN VON 8 BIS 12 UHR, AN DEN WERKTAGEN, MONTAGS BIS FREITAGS, NICHT ABER AM 24., 31. DEZEMBER UND AM 1. JANUAR, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRÖMITZ, DEN 4.11.1975 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.5.75 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG/H., DEN 22.5.75 KATASTERAMT

Regierungsvermessungsdirektor

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.12.74 + VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. 6.3.75

DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTUNG VOM 20.12.74+6.3.75 GEBILLIGT.

GRÖMITZ, DEN 4.11.1975 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15.1.1976 AZ: IV 810b-813/04-55.16 (55) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

GRÖMITZ, DEN 16.2.1976 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN DIESBEZÜGLICHEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.8.1976 ERFÜLLT.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7.7.1976 AZ: VI 810b-813/04-55.16 (55) BESTÄTIGT.

GRÖMITZ, DEN 12.8.1976 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GRÖMITZ, DEN 12.8.1976 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 2.8.1976 MIT DER BEWIRTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.

GRÖMITZ, DEN 12.8.1976 BÜRGERMEISTER

Ergänzung zur Präambel zum B-Plan Nr. 55

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, wurde die Bekanntmachung gemäß § 215a Abs. 2 BauGB wiederholt. Die Satzung wurde rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **20.03.1998** in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt **rückwirkend am 16.08.1976** in Kraft.

Grömitz, den 27. März 1998

...r Planung und ...ige Entwicklung

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

MI/WR

Rg 4/8 88